



## Satzung

### **Präambel**

*Hauptziel des Vereins ist es, die individuelle persönliche und körperliche Entwicklung seiner Mitglieder mittels des Mediums Sport bestmöglich zu fördern.*

*Dem Verein ist es wichtig einen kulturellen und geistigen Austausch unter den Mitgliedern sowie ein respektvolles, weltoffenes, gesellschaftliches Miteinander zu fördern. Wir schulen unsere Mitglieder in erster Linie in ihrem Selbstvertrauen, der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie der sportlichen Betätigung. Dabei sieht sich der Verein in seinem Angebot nicht beschränkt und offen gegenüber allen Formen der modernen und traditionellen Kampfsportarten sowie damit zu vereinbarende andere Sportangebote.*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 16.03.2022 gegründete Verein führt den Namen *Martial Arts Berlin – Kampfsport unter Freunden e.V.* (abgekürzt *Martial Arts Berlin*) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen tradierten und modernen Kampfsportarten, ohne sich dabei auf einzelne Kampfsportarten zu beschränken. Ergänzend dazu wird die ganzheitliche Förderung der physischen und psychischen Leistungen angestrebt.
  - b. die Förderung des Breiten- und Gesundheitssports
  - c. die Förderung der Gleichberechtigung durch soziale Integration
  - d. die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training teilzunehmen;
  - e. die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - f. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - g. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - h. die Beteiligungen an Kooperationen, Sportgemeinschaften;
  - i. die Instandhaltung der durch den Verein genutzten Räumlichkeiten, Geräte und sonstiger Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  3. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
  4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. jugendlichen Mitgliedern ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die seine Zwecke unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann nicht ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft wird für sechs Monate geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere sechs Monate, wenn die Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ende der Vertragslaufzeit nicht eingehalten wird. Bei besonderen Umständen entscheidet der Vorstand. Geht die Austrittserklärung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung (per Post oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur vom Vorstand eingeleitet und ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied wird aufgefordert, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Bei einem Ausschließungsbeschluss ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Eine Berufung durch das Mitglied ist binnen 10 Tagen zulässig.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monaten, trotz Mahnung. Wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### **§ 6 Beiträge**

1. Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein monatlicher Beitrag erhoben, der monatlich per Einzugsermächtigung oder Überweisung im Voraus, spätestens am letzten Tag des Vormonats an den Verein zu entrichten ist.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zusammen mit dem anteiligen Beitrag für den laufenden Monat zu zahlen.

3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren werden durch den Vorstand für das nächste Geschäftsjahr beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag darf insbesondere nicht eine Grenze unterschreiten, die die Vereinsarbeit unmöglich macht. Die Beitragshöhe ist im Zweifel an den Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten auszurichten.
4. Bei Beitragsrückstand erfolgt eine schriftliche Mahnung. Die Höhe der Mahngebühr wird in der Beitragsordnung geregelt. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Zahlungsverpflichtung bleibt trotz Ausschluss bestehen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeinschaftlichkeit verpflichtet.
3. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die Sport- und Hausordnung zu beachten. Entsprechende Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht oder schadet.
5. Änderungen von Mitgliedsdaten wie Anschrift oder Kontoverbindung sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
6. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils im Voraus fällig.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 8 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
  - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.8.
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 8.1. a-e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Entscheidung über die Maßregelung ist der betroffenen Person per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung schriftlich binnen zwei Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Die jeweiligen Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten insbesondere geschaffen werden für:
  - a. Finanzfragen
  - b. Rechts-, Sozial- und Steuerfragen
  - c. Kulturellen Austausch
  - d. Öffentlichkeitsarbeit

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - c. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Beschlussfassung über Anträge
  - g. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 8.3)
  - h. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels fristgerechter, schriftlicher Einladung per E-Mail oder Post, an die dem Vorstand zuletzt hinterlegte Adresse.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
  - b. vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens von einem Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Anträge können von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
12. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
13. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
14. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
15. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem\*r ersten Vorsitzenden
  - b. dem\*r zweiten Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines\*r Stellvertreter\*in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand übernimmt des Weiteren die Aufgabe der Buchhaltung, Mitgliederverwaltung sowie der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch eine\*n Vorsitzenden oder eine\*n durch ihn Beauftragte\*n geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorstand bzw. seinen Beauftragten und dem\*der jeweiligen Schriftführer\*in unterzeichnet werden.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hierüber sind die Mitglieder in Textform binnen vier Wochen zu informieren.

## **§ 13 Aufwendersatz**

Amtsträger\*innen, Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 14 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger\*innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.03.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins *Martial Arts Berlin – Kampfsport unter Freunden e.V.* beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.